



Gemeinde Dällikon

---

# **ABFALLVERORDNUNG**

**vom 15. Juni 1999**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Einleitung</b> .....	4
-------------------------	---

## **Geltungsbereich**

Art. 1.1 Geltungsbereich .....	4
Art. 1.2 Zweck .....	4
Art. 1.3 Adressaten .....	4

## **Definition der Abfälle**

Art. 2.1 Siedlungsabfälle .....	4
Art. 2.2 Betriebsabfälle .....	4
Art. 2.3 Bauabfälle .....	4
Art. 2.4 Sonderabfälle .....	4

## **Grundsätze des Abfallwesens**

Art. 3.1 Vermeiden .....	4
Art. 3.2 Trennen .....	4
Art. 3.3 Behandeln .....	5
Art. 3.4 Energieaufwand .....	5
Art. 3.5 Finanzielle Lasten .....	5

## **Zuständigkeit**

Art. 4.1 Vollzug .....	5
Art. 4.2 Amtsstelle .....	5

## **Ausführungsbestimmungen**

Art. 5.1 Vollziehungsbeschlüsse .....	5
Art. 5.2 Gebührenordnung .....	5

## **Aufgaben der Gemeinde**

Art. 6.1 Sammlungen .....	5
Art. 6.2 Erstellung und Betrieb von Anlagen .....	5
Art. 6.3 Übertragung von Pflichten .....	5

## **Sammlungen**

Art. 7.1 Abfahren .....	5
Art. 7.2 Separatsammlungen .....	6
Art. 7.3 Abweichungen .....	6
Art. 7.4 Nutzungsrecht .....	6
Art. 7.5 Detailregelungen .....	6

## **Abfallsammelstelle, Sperrgut**

Art. 7a 1 Betrieb Abfallsammelstelle .....	6
Art. 7a 2 Sperrgutentsorgung .....	6
Art. 7a 3 Gemeindeexterne Entsorgung .....	6

## **Information und Vorbildverhalten**

Art. 8.1 Informationspflicht .....	6
Art. 8.2 Publikationen .....	6
Art. 8.3 Verwaltung .....	6
Art. 8.4 Statistiken .....	6

## **Pflichten der Privaten**

Art. 9.1 Hauskehricht .....	7
Art. 9.2 Separatabfälle .....	7
Art. 9.3 Kompostierbarer Abfall.....	7
Art. 9.4 Betriebsabfälle.....	7
Art. 9.5 Bauabfälle .....	7
Art. 9.6 Ablagerungen .....	7
Art. 9.7 Verbrennen nicht pflanzlicher Abfälle .....	7
Art. 9.8 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen .....	7
Art. 9.9 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott.....	7

## **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Art. 10.1 Kostendeckung.....	7
------------------------------	---

## **Gebührenerhebung**

Art. 11.1 Gebühren Hauskehricht .....	7
Art. 11.2 Gebühren Betriebskehricht .....	7
Art. 11.3 Grundgebühr .....	8
Art. 11.4 Bemessung Grundgebühr .....	8

## **Gebührenfestlegung**

Art. 12.1 Gebührenordnung .....	8
Art. 12.2 Offenlegung.....	8
Art. 12.3 Festlegung.....	8
Art. 12.4 Verzinsung .....	8

## **Rechtsmittel**

Art. 13.1 Rekursinstanz Abfallgesetz .....	8
Art. 13.2 Rekursinstanz Planungs- und Baugesetz .....	8

## **Kontrolle und Strafbestimmungen**

Art. 14.1 Kontrollen Abfallgebilde .....	8
Art. 14.2 Verweis / Verzeigung.....	8
Art. 14.3 Kontrollgebühren .....	8

## **Schlussbestimmungen**

Art. 15.1 Inkrafttreten .....	8
-------------------------------	---

## Einleitung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 14.8 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

### Art. 1

#### Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dällikon.
- <sup>2</sup> Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- <sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

### Art. 2

#### Definitionen

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle;
Sperrgut:	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die offiziellen Behältnisse passt;
Separatabfälle:	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
Kompostierbare Abfälle:	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

- <sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- <sup>3</sup> Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub:	unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann;
Bauschutt:	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können;
Bausperrgut:	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

### Art. 3

#### Grundsätze

- <sup>1</sup> Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- <sup>2</sup> Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind wenn möglich nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

- <sup>3</sup> Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- <sup>4</sup> Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

## **Art. 4 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Abteilung Bau + Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

## **Art. 5 Ausführungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt durch separaten Beschluss die Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

## **Art. 6 Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für:
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit sie nicht selber kompostiert werden können;
  - einen Häckseldienst;
  - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
  - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 Abs. 6.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 7 Sammlungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:
  - für Hauskehricht;
  - für kompostierbare Abfälle.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:
- Papier;
  - Karton;
  - grober Gartenabraum, Sträucher, Baumschnitt usw. bis ø 10 cm;
  - Öl;
  - Glas;
  - Metalle;
  - Tierkörper;
  - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
- <sup>4</sup> Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt durch separaten Beschluss des Gemeinderates.

## **Art. 7a**

### **Abfallsammelstelle, Sperrgut**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Abfallsammelstelle, welche während vorgeschriebenen Zeiten ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie einem bestimmten Teil der in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung steht. In der Abfallsammelstelle dürfen nur ausdrücklich bestimmte Alt- und Wertstoffe entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bietet keine Sperrgutsammlung an. Das Entsorgen von ausgedienten Geräten und Möbeln, Elektromaterial, Erzeugnisse aus Kunststoff und anderes Sperrgut ist Sache der Inhaber oder Verursacher dieser Abfälle. Sperrgut muss bei dafür ausgewiesenen Abfallannahmestellen oder, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen eine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, bei Verkaufsstellen entsorgt werden.
- <sup>3</sup> Bezüglich Sperrgut und anderen Abfällen, welche nicht bei der Gemeinde entsorgt werden dürfen und für welche seitens der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für die Gemeinde besteht, stellt der Gemeinderat nach Bedarf und im Sinne von Art. 6 Abs. 3 mit einer Vertragsfirma verbesserte Annahmekonditionen für die Gemeindebevölkerung sicher.

## **Art. 8**

### **Information, Vorbildverhalten**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- <sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe werden mittels Publikationen über die Entsorgungsmöglichkeiten informiert.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege geben. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **Art. 9**

### **Pflichten der Privaten**

- <sup>1</sup> Hauskehricht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
- <sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Bezüglich Sperrgut gilt Art. 7a Abs. 2.
- <sup>3</sup> Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- <sup>4</sup> Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern grundsätzlich auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können jedoch den öffentlichen Abfuhr der Gemeinde übergeben werden. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Betriebe zur Selbstentsorgung verpflichten.
- <sup>5</sup> Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- <sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- <sup>7</sup> Es ist verboten, nicht pflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- <sup>8</sup> Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen (nur trockenes Material) ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- <sup>9</sup> Ausgediente Fahrzeuge und Schrott dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

## **Art. 10**

### **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

## **Art. 11**

### **Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts werden in der Regel volumenabhängige Gebühren erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die gewichtsabhängige Gebührenerhebung beim Hauskehricht gestatten. Die Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- <sup>2</sup> Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Betriebskehrichts werden gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Personal, Administration, Beratung und Information sowie Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. Für Kleinbetriebe können durch den Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

- <sup>3</sup> Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- <sup>4</sup> Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit oder pro Betriebsstelle.

## **Art. 12 Gebührenfestlegung**

- <sup>1</sup> Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung.
- <sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und Gebührenausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

## **Art. 13 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.
- <sup>2</sup> Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

## **Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung und deren Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeinderat mit Verweis geahndet oder für die Untersuchung und Beurteilung des Sachverhaltes an das Statthalteramt verzeigt.
- <sup>3</sup> Für die Kontrolle und Entsorgung bezüglich widerrechtlich deponierten Abfällen und anderen Alt- und Wertstoffen, haben die Verursacher eine Kontrollgebühr von max. Fr. 150.— und zusätzlich die Entsorgungskosten nach Aufwand an die Gemeinde zu bezahlen.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzt die Abfallverordnung vom 3. Oktober 1995.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 21 vom 9. Februar 1999.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:  
P. Staub Bräm

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 1999.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:  
P. Staub Bräm

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2034 vom 12. August 1999.